

# **BGer 5A\_177/2011 vom 28. März 2011**

Bundesgericht, 2011-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_177\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_177_2011)

FR: TF 5A\_177/2011 du 28 mars 2011

IT: TF 5A\_177/2011 del 28 marzo 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein letztinstanzlicher ( Art. 75 Abs. 1 BGG ) Entscheid betreffend gestützt auf das kantonbernische Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönliche Fürsorge (FFEG; BSG 213.316) angeordnete Zwangsmassnahmen ohne Freiheitsentziehung. Dieser Entscheid kann mit Beschwerde in Zivilsachen dem Bundesgericht unterbreitet werden (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG). Auf die rechtzeitig ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) eingereichten Beschwerdeeingaben vom 6. und 22. März 2011 ist daher einzutreten.

### **E. 2**

Nach Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 FFEG kann die Vormundschaftsbehörde, um eine fürsorgerische Freiheitsentziehung zu vermeiden, einer mündigen oder entmündigten Person, die sich oder andere wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder wegen schwerer Verwahrlosung gefährdet, Weisungen für ihr Verhalten erteilen, wie z.B. die Aufnahme einer ambulanten Behandlung. Dass diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Anordnung der Weisungen nicht erfüllt gewesen sein sollen, behauptet die Beschwerdeführerin nicht (mehr). Umstritten ist nur - aber immerhin - die Notwendigkeit, diese Weisungen aufrechtzuerhalten.

### **E. 3**

Betroffen sind hier die persönliche Freiheit ( Art. 10 Abs. 2 BV ) und die Menschenwürde ( Art. 7 BV ). Nach Art. 36 BV müssen Einschränkungen von Grundrechten durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und überdies verhältnismässig sein. Diesen verfassungsmässigen Anforderungen trägt das FFEG insoweit Rechnung, als dessen Art. 4 Weisungen nur als zulässig erklärt, wenn sie notwendig sind, um eine fürsorgerische Freiheitsentziehung zu vermeiden.

#### **E. 3.1**

Unter Bezugnahme auf die vom Regierungsstatthalter eingeholten Berichte der Beiständin (Frau C. \_\_\_\_\_), der Psychiaterin (Frau Dr. D. \_\_\_\_\_) wie auch Frau E. \_\_\_\_\_ vom B. \_\_\_\_\_-Park hält der Appellationshof fest, die Weisungen hätten sich bewährt. Die Beschwerdeführerin erscheine viel glücklicher und ruhiger, nehme die Mittagessen ein und auch an den angeordneten Gesprächen teil. Die regelmässige Medikamenteneinnahme helfe ihr, psychisch stabil zu sein. Ferner erwog der Appellationshof, alle drei Betreuungspersonen seien einhellig der Meinung, dass die verfügbaren Weisungen beibehalten werden sollten. Die Beschwerdeführerin benötige nach wie vor eine engmaschige Betreuung. Eine Lockerung der Weisungen sei nicht angezeigt, zumal die Beschwerdeführerin trotz Einnahme von Medikamenten nach wie vor Krisen habe, die von den betreuenden Fachleuten aufgefangen werden müssten. Es sei angesichts des

Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin zu früh, die Massnahmen auf freiwilliger Basis durchzuführen. Sie gehe denn auch gerne ins F.\_\_\_\_\_ und fühle sich im B.\_\_\_\_\_Park wohl. Nach wie vor sei es wichtig, dass sich die Beschwerdeführerin gesund ernähre und eine tägliche Kontrolle nicht nur ihres Essverhaltens stattfinde. Insgesamt erschienen die verfügten Massnahmen nach wie vor nötig und verhältnismässig.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, sie sei nicht verhaltensauffällig, manisch-depressiv oder geistesschwach, habe keine Stimmungsschwankungen und mehr als ein Jahr lang die Polizei nicht angerufen. Auch nehme sie die Medikamente regelmässig ein, obwohl sie diese nicht brauche, und sei im Übrigen nicht krankheitsuneinsichtig. In ihrer zweiten Eingabe führt die Beschwerdeführerin überdies aus, die angeordnete kontrollierte Medikamentenabgabe sei eine Zwangsmedikation und die Einschränkung ihres Telefonverkehrs verunmögliche ihr den Kontakt zu Freunden, Kollegen und Verwandten. Die Beschwerdeführerin empfindet die Weisungen insgesamt als freiheitseinschränkende Strafe. Sie ist der Meinung, diese Weisungen würden ihr nicht helfen.

### **E. 3.3**

In tatsächlicher Hinsicht ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin neun Monate nach der Umsetzung der Weisungen nicht mehr besonders verhaltensauffällig ist, keinen grossen Stimmungsschwankungen mehr unterliegt und auch das Telefon nicht mehr missbraucht. Nach Auffassung der bereits erwähnten Betreuungspersonen ist diese grundsätzlich erfreuliche Entwicklung allerdings ausschliesslich auf die streitgegenständlichen Weisungen, namentlich auf die Medikamenteneinnahme, zurückzuführen.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die im Bericht des Regierungsstatthalters von Thun enthaltenen Ausdrücke würden nicht stimmen und seien ehrverletzend. Ebenso bestreitet sie, überhaupt Medikamente zu benötigen. Damit zeigt sie auf, dass sie - entgegen ihrer Behauptung - keine Einsicht in ihre Krankheit hat. Alleine daraus ist der Schluss zu ziehen, dass sie immer noch einer engmaschigen Kontrolle und Begleitung bedarf und die angeordneten Weisungen weiterhin notwendig und angemessen sind.

Der Vollständigkeit halber ist hervorzuheben, dass hier keine (ambulante) Zwangsmedikation in Frage steht. Die Missachtung der fraglichen Auflage hat lediglich zur Folge, dass davon Mitteilung gemacht wird, was den zuständigen Stellen wiederum erlaubt, die gebotenen Massnahmen zu treffen und gegebenenfalls in einem neuen Verfahren eine fürsorgliche Freiheitsentziehung anzuordnen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet; sie ist abzuweisen. Es werden keine Kosten erhoben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.